

Neuanschluss

Beabsichtigen Sie ein Grundstück zu bebauen, so sollten Sie sich im Vorfeld über die Möglichkeiten der Ver- und Entsorgung informieren.

Ist das Grundstück durch einen Kanal erschlossen, so erhält jedes Grundstück einen Abwasseranschluss (bei Mischsystem). Befindet sich vor dem Grundstück ein Trennsystem, so erhält jedes Grundstück sowohl einen Schmutzwasser, als auch einen Regenwasseranschluss. Der Eigentümer kann nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt werden.

Besteht keine Möglichkeit das Abwasser des Grundstückes einer zentralen Kläranlage zuzuführen, so ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Grundstückskläranlage zu versehen. Die Art der Grundstückskläranlage bestimmt der Zweckverband.

Zur Beantragung eines Abwasseranschlusses benutzen Sie bitte unsere [Formulare](#).

Hinweis:

Nachfolgend möchten wir noch einige Hinweise geben, welche Sie bei der Planung beachten sollten:

- Übergabestelle ist der Schnittpunkt der Grundstücksanschlussleitung mit der Grundstücksgrenze
- Der Grundstückseigentümer hat sich selbst gegen Rückstau aus dem öffentlichen Abwassernetz zu schützen.
- Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist an der Grundstücksgrenze zur Öffentlichkeit ein Kontrollschacht vorzusehen. Ist die Gebäudeaußenkante gleich Grundstücksgrenze, so ist eine geeignete Reinigungsöffnung zu errichten.
- Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle oder ist aufgrund der Ausführung des Kanals als Druckrohrleitung oder Vakuumentwässerungsleitung ein Ablauf im freien Gefälle nicht möglich, so ist auf Kosten des Eigentümers eine Hebeanlage oder bei Vakuumentwässerung ein geeigneter Hausanschlusschacht zu errichten und zu betreiben.

Der Anschluss an den Kanal und die Verlegung des Grundstücksanschlusses bis zur Grundstücksgrenze werden durch den Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal durchgeführt oder veranlasst. Ausgehend von der Übergabestelle, ist die Grundstücksentwässerungsanlage nach den anerkannten Regeln der Technik nur durch fachlich geeignete Unternehmen auszuführen. Die Beauftragung für diesen privaten Teil obliegt dem Grundstückseigentümer.

- [Änderung eines bestehenden Anschlusses](#)
- [Einleitung von Regenwasser](#)
- [Hausanschluss für Abwasser](#)